



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



HAUPTANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Faßbender

KONTAKTFORMULAR www.bka.de

AZ 2015-

DATUM 05.01.2016

BETREFF Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Hier „Alle Unterlagen den Fall "Ahmed Mansour" betreffend“

BEZUG Ihre E-Mail zuletzt vom 02.01.2016



mit o.g. Schreiben teilen Sie mit, dass Sie derzeit an einem Hintergrundartikel über internationale Polizeizusammenarbeit (u.a. Fahndung) schreiben und die angefragten Informationen für die Sachverhaltsdarstellung eines Fallbeispiels notwendig seien.

Wie mit Schreiben vom 26.10.2015 erläutert, ist für die Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Dritter und Ihrem Anspruch auf Informationszugang eine Begründung Ihres Antrages erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG).

Unterstellt, die von Ihnen vorgebrachte Begründung würde sich als ausreichend darstellen, so ergibt die nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG vorzunehmende konkrete Abwägung zwischen dem Anspruch auf Informationsfreiheit und dem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Dritten, dass diese Personen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten besitzen. Sie haben nicht hinreichend dargelegt, dass Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der durch die Speicherung betroffenen Personen überwiegt; durch



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1530
IBAN DE81 5900 0000 0069 0010 20

den alleinigen Verweis auf die Anfertigung eines Hintergrundartikels tritt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss nicht hinter Ihrem Informationsinteresse zurück.

Allerdings muss der beantragte Informationszugang im Hinblick auf die Rechtswirkungen der Einwilligungen auch dann gewährt werden, wenn das BKA das Geheimhaltungsinteresse des Dritten höher gewichtet als das Informationsinteresse des Antragsstellers, aber eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Liegt eine wirksame Einwilligung vor, findet eine Abwägung der konfligierenden Interessen nicht (mehr) statt (vgl. Schoch, IFG, § 5 Rn. 27). Folglich bedarf es hier eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG; in Rahmen des Verfahrens ist die Begründung inklusive der Angaben zur Person des Antragsstellers dem Dritten zusammen mit der Möglichkeit um Stellungnahme bekanntzugeben (vgl. Rossi, IFG, § 7 Rn. 14).

Wie bereits beschrieben, würde sich das Drittbeteiligungsverfahren auf die Höhe der Kosten auswirken. Zudem kann nicht beurteilt werden, ob der Dritte erreichbar wäre und das Verfahren nach § 8 IFG durchgeführt werden könnte, was in Folge zu einer Ablehnung des Antrages führen würde (s.o.).

Ich bitte ich Sie daher nochmals um Mitteilung, ob Sie unter den oben geschilderten Umständen Ihren Antrag aufrechterhalten möchten.

Die weitere Bearbeitung Ihres Antrages stelle ich bis zum Eingang Ihrer Antwort zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Maßbender